



14. Juli 2011

Schriftliche Anfrage gemäß §71, 72 GeschO an das Ressort Medien in der Staatskanzlei

Diese schriftliche Anfrage soll zusammen mit der Beantwortung als Landtagsdrucksache veröffentlicht werden.

Für den Fall, dass diese schriftliche Anfrage nicht innerhalb von vier Wochen durch die Staatsregierung beantwortet ist, wird die Landtagspräsidentin ersucht, die Beantwortung unverzüglich anzumahnen.

Thema: Umwälzungen bei der Kanalvergabe im digitalen Antennen-Fernsehen (DVB-T) in Bayern

Einleitung: In München und Nürnberg haben sich private TV-Programme mit breiter Zuschauerschaft aus der über Antenne empfangbaren DVB-T-Programmverbreitung zurückgezogen, und Nischenanbieter haben die Verbreitungskanäle übernommen

Frage 1a: Welche Kosten musste der TV-Anbieter „Tele 5“ für die Nutzung eines DVB-T-Programmkanales im Verbreitungsgebiet München vor dem Ende seiner Kanalbelegung bezahlen?

Frage 1b: Welche Begründung wurde vom TV-Anbieter „Tele 5“ angegeben, um die Verbreitung über den DVB-T-Kanal im Verbreitungsgebiet München zu beenden?

Frage 1c: Haben sich aus Anlass dieses freiwerdenden DVB-T-Verbreitungskanales Anbieter mit ähnlicher Angebotsstruktur wie „Tele 5“ (Filme, Serien, Unterhaltungsprogramm/Spartenkanal) für die Belegung interessiert?

Frage 2a: Welche Kosten muss der TV-Anbieter „Bibel-TV“ für die seit Mitte 2010 erfolgende ganztägige Nutzung eines DVB-T-Übertragungskanals im Verbreitungsgebiet München für ein gesamtes Jahr bezahlen?

Frage 2b: Lag eine Interessenbekundung des TV-Anbieters „Bibel-TV“ für frei werdende Übertragungskapazitäten bei den zuständigen Stellen vor, oder hat „Bibel-TV“ erst die konkrete Möglichkeit der Kanalbelegung im Verbreitungsgebiet München zu einer Interessenbekundung veranlasst?

Frage 2c: Mit welcher Art von finanziellem Rückhalt (z.B. Eigenkapitalnachweis, Bürgschaft, Bankgarantie o.ä.) musste „Bibel-TV“ seinen Belegungswunsch für eine ganztägige Nutzung eines DVB-T-Kanals im Verbreitungsgebiet München untermauern, um die Zahlungsfähigkeit der anfallenden Kosten gegenüber den technischen Betreibern der DVB-T-Übertragungstechnik direkt oder indirekt sicherzustellen?

Frage 3a: Welche Kosten musste der TV-Anbieter RTL/RTL2/SuperRTL für die Nutzung der DVB-T-Programmkanäle im Verbreitungsgebiet Nürnberg vor dem Ende seiner Kanalbelegungen bezahlen?

Frage 3b: Welche Begründung wurde vom TV-Anbieter der Programmgruppe RTL/RTL2/SuperRTL angegeben, um die Verbreitung seiner Programme über die DVB-T-Fernsehtkanäle im Verbreitungsgebiet Nürnberg zu beenden?

Frage 3c: Welche TV-Anbieter nutzen nun die durch RTL/RTL2/SuperRTL freigemachten DVB-T-Übertragungskanäle?

Frage 4a: Wie stellt sich die Bayerische Staatsregierung zu dem erkennbaren Trend, dass TV-Programmanbieter mit großem Zielpublikum die Verbreitung ihrer Programme über DVB-T nicht fortzusetzen wünschen?

Frage 4b: Wie stellt sich die Bayerische Staatsregierung dazu, wenn die von der früheren analogen Übertragung von Fernsehprogrammen über Antennenempfang (nicht Satellit) her gewohnte Programmvierfalt den Fernsehzuschauern nicht mehr zur Verfügung steht, weil sich langjährig eingeführte Anbieter zurückziehen?

Frage 4c: Welche Maßnahmen wird die Bayerische Staatsregierung ergreifen oder befürworten, um die DVB-T-Übertragungskanäle nicht zur Domäne von mehrheitlich nischenorientierten Programm-Anbietern für zahlenmäßig geringe Zuschauergruppen werden zu lassen?

Frage 5: Nachdem vom „Institut für Rundfunktechnik“ in München-Freimann eine Nachfolge-Übertragungstechnik für die DVB-T-Kanäle propagiert wird, die aber mit den vorhandenen DVB-T-Empfangsgeräten technisch nicht verarbeitet werden kann („nicht kompatibel“), frage ich, wird die Bayerische Staatsregierung die Einführung der genannten Nachfolge-Übertragungstechnik befürworten, insbesondere unter dem Aspekt von möglicherweise mangelnder Nachfrage der TV-Anbieter nach DVB-T-Kanälen und der technischen Inkompatibilität mit den bestehenden Empfangsgeräten?

Dr. Gabriele M. Pauli, MdL